

Reglement über Jokertage, Absenzen und Dispensationen von Schüler:innen an der Primarschule Flurlingen

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf Jokertage, Absenzen und Dispensationen von Schüler:innen an der Primarschule Flurlingen (Kindergarten bis 6. Klasse).

1. Einleitung

Rechtsgrundlagen:

- Volksschulgesetz Kanton Zürich
- Volksschulverordnung (VSV) Kanton Zürich
- Broschüre Dispensationen für Sporttalente: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/volksschule/eltern-recht-pflichten/dispensation---jokertage/dispensation_von_sporttalenten_an_schulen.pdf
- Empfehlungen Umgang mit Schüler:innen verschiedener Religionen an der Volksschule des Kantons Zürich: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/schule-migration/empfehlungen_religionen_an_der_volksschule.pdf

2. Erläuterungen

An der Primarschule Flurlingen sind Dispensationen ausserhalb der Schulferienzeiten die Ausnahme. Im Sinne eines geregelten Schulbetriebes für alle Schüler:innen und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt.

Beurteilungskriterien

Alle Stufen der Primarschule Flurlingen werden in Bezug auf Absenzen und Dispensationen gleichbehandelt.

Bei der Beurteilung von Dispensionsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen.

Die Bewilligungsinstanz muss zudem ähnlich gelagerte Fälle gleich entscheiden.

Der Lern- und Leistungsstand der Schüler:innen wird bei Dispensionsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.

Zureichende Dispensationsgründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

- Schüler:innen aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind (nicht die Eltern) teilnimmt.
- Schüler:innen, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.
- Höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, DAG o.ä. beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.

Weitere Gründe für eine Dispensation:

- Teilnahme an Aufnahmeprüfungen im In- und Ausland
- Schnuppern in einer anderen Schule
- Wichtige Familienfeste (Anreise, Teilnahme am Fest, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern

Für die oben genannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.

Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf.

- Ferienverlängerung (ohne zureichende Dispensationsgründe)
- Günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- Lange Flugreisen
- Bereits gebuchte Reisen

- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern und Erziehungsberechtigten
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden
- Noch nie eine Absenz beantragt
- Behördengänge der Eltern im Heimatland für Passverlängerungen, u.ä.
- Ärztliche Behandlungen / Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten

Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt. Es werden keine Ausnahmen genehmigt oder Gefälligkeitsentscheide gefällt. Es besteht aber die Möglichkeit, für solche Situationen die zur Verfügung stehenden Jokertage einzusetzen.

Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Schulwochen

Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, z.B. bei einer temporären Verlegung des Arbeitsortes der Eltern (Ferienwochen werden nicht mitgezählt), müssen die Schüler:innen gemäss §28 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich von der Schule abgemeldet werden. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Falle nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Schulverwaltung.

Jokertage

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schüler:innen das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig via die Kommunikations-App Pupil der Klassenlehrperson mit.

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann gemäss §30 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich auch wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten
- Sechs Tage für die drei Jahre der 1. bis 3. Klasse
- Sechs Tage für die drei Jahre der 4. bis 6. Klasse

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der oben aufgeführten Zeitspannen und können nicht auf die nächste übertragen werden.

Als Sperrtage für Jokertage legt die Primarschule Flurlingen folgende Tage im Schulverlauf fest:

- Erster Schultag im 1. Kindergarten
- Erster Schultag in der 1. Klasse
- Klassenlager
- Weitere ausserordentliche, besondere Anlässe im Schulalltag

An den genannten Sperrtagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Bei vorhersehbaren Absenzen und Dispensionsgesuchen muss durch die Eltern oder Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder mindestens acht Wochen vor der benötigten Absenz/Dispensation bei der Lehrperson oder der Schulleitung (siehe Zuständigkeiten) ein schriftliches Gesuch, mittels des auf der Website der Primarschule aufgeschalteten Formulars, eingereicht werden. Dem Dispensionsgesuch sind Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung usw.) Bereits vor der Einreichung des Gesuches geschaffene Tatsachen (z.B. Flugbuchungen) gelten nicht als Rechtfertigung für eine Dispensation.

Das eingereichte Gesuch wird anschliessend wie folgt bearbeitet:

Zuständigkeit Lehrpersonen:

- Bewilligung von Absenzen/Dispensationen bis zwei Tage
- Bewilligung von Jokertagen
- Kontrolle der bezogenen Jokertage

Zuständigkeit der Schulleitung:

- Bewilligung Dispensationen von drei und mehr Tagen
- Bewilligung wiederkehrender Dispensationen für einzelne Lektionen

Absenzen/Dispensationen werden von der jeweils zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.

Für Arzt-/Zahnarztbesuche, welche in die Unterrichtszeit fallen, weil keine anderen Termine verfügbar sind, müssen keine Gesuche eingereicht werden. Sie können via Absenzenmeldung der Kommunikations-App Pupil der Lehrperson mitgeteilt werden.

Auflagen

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind für Nacharbeiten zum verpassten Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.

Verstösse

Wurde eine Absenz oder ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Schüler:innen trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schüler:innen insbesondere am Unterricht direkt vor respektive nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der Schulverwaltung der Primarschule Flurlingen. Die Eltern werden daraufhin aufgefordert, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die Schulpflege der Primarschule Flurlingen unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Bezirksrat Andelfingen.

4. Schlussbestimmungen

Das Reglement wird von der Schulpflege am 15. Mai.2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Das Reglement wird auf der Website der Primarschule Flurlingen publiziert.